

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. April 2024

Stellungnahme zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA (im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2024)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen. Die aeesuisse begrüsst die Grundzüge dieser Vorlage, insbesondere die neugeschaffene Möglichkeit für Deponiebetreiber gemäss Ziff. 1.1.4 und Ziff. 1.1.5 die bestehenden Deponien zu vergrössern. Es handelt sich dabei um eine effektive und umweltschonende Massnahme zur vorläufigen Vermeidung eines Deponienotstands in der Schweiz.

Wir möchten die Gelegenheit der VVEA-Revision nachfolgend nutzen, um auf eine weitere dringliche Rechtsunsicherheit für die inländische Holzenergienutzung hinzuweisen, welche sich durch eine weiterführende Anpassung der VVEA entschärfen liesse.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Unter unseren Mitgliedern sind auch Verbände und Unternehmen der Wald- und Holzwirtschaft vertreten. Die Verbrennung von Holz und Altholz trägt substantiell zur Produktion von erneuerbarer Wärme und Strom in der Schweiz bei.

Antrag auf Anpassung des Artikels 52a VVEA

Bei der Verbrennung von (Alt-)Holz zur Erzeugung erneuerbarer Wärme und erneuerbaren Stroms fallen Aschen an, welche mit Schadstoffen belastet sind. Insbesondere bei der Verbrennung von Altholz werden aus dem Abgasstrom über Filtereinrichtungen sogenannte «Filteraschen» abgeschieden, die gesondert entsorgt werden müssen. Heute erfolgt dies auf den Deponien der Kategorie D und E. Eine Deponierung dieser Aschen auf Deponien der Kat. D und E bleibt gemäss Art. 52a VVEA jedoch nur noch bis Ende 2025 zugelassen.

Die VVEA macht keine Angaben, wie diese Filteraschen ab 2026 in der Schweiz entsorgt werden können. Als logische Schlussfolgerung kommt nur die (teilweise) Verwertung der Filterasche infrage. Wir gehen aktuell von einer Holzfilteraschmenge von rund 10'000 Tonnen im Jahr aus. Die Branche hat seit 2020 die heute theoretisch möglichen Verwertungswege und -verfahren im Detail bereits abgeklärt, z.T. in enger Zusammenarbeit mit KVA-Betreibern, welche vor einer ähnlichen Herausforderung stehen: Stand heute kommt die Branche zum Schluss, dass knapp zwei Jahre vor Ablauf der aktuellen Verordnungsvorgaben keine technisch, ökologisch und ökonomisch machbare Verfahren zur Verwertung der Filteraschen aus Altholz-Verbrennungsprozessen zur Verfügung stehen.

Wir teilen daher die Einschätzung der Branche, dass Art. 52a VVEA wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden muss. Ansonsten ist ab 2026 ein Entsorgungsnotstand zu erwarten, der zur Unwirtschaftlichkeit und unter Umständen zur Ausserbetriebnahme vieler Holzverbrennungsanlagen führen würde.

Antrag – Art. 52a VVEA

Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) nicht als Holzbrennstoff gilt, dürfen bis 31. Dezember 2025 auf Deponien der Typen D und E (Anhang 5 Ziffer 4.1 und 5.1) abgelagert werden.

Weiterführende Begründung des Antrags:

Der heutige Artikel VVEA 52a widerspricht auf verschiedenen Ebenen den Grundsätzen der Umweltgesetzgebung in der Schweiz:

1. Die VVEA lässt in oben genanntem Fall die heute mögliche Deponierung ab 2026 nicht mehr zu. Gleichzeitig lässt sie offen, unter welchen Bedingungen eine Deponierung oder Entsorgung in der Schweiz möglich bleiben soll. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass die Kantone, welche für die Abfallplanung zusammen mit dem BAFU verantwortlich sind, vorgeben müssen, wie und wo Abfälle entsorgt oder wiederverwertet werden können (siehe Art 4 VVEA). Ab 1.1.2026 käme es somit u.U. zu einem Entsorgungsnotstand für die fraglichen Filteraschen.
2. Die VVEA verlangt in Art.12 folgendes: *Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als: a. eine andere Entsorgung; und b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe. Die Verwertung muss nach dem Stand der Technik erfolgen.* Ebenso gilt in der gesamten Umweltgesetzgebung der Grundsatz, dass die verlangten Massnahmen wirtschaftlich tragbar sein müssen. Alle Versuche zur Verwertung von Altholzfilteraschen haben gezeigt, dass dazu eine grosse Menge an Energie und zusätzlichen Chemikalien notwendig ist, sodass die Erfüllung der obigen Vorgabe unter Punkt a nicht realistisch ist und eine Verwertung heute aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht realisierbar ist.

3. Sollte für die Entsorgung der Altholzfilteraschen ab 2026 nur noch ein Verwertungsverfahren infrage kommen (bei einem faktischen Deponieverbot), so beschreibt die VVEA in Artikel 3 Bst. m unter welchen Bedingungen von einer Branche die Umsetzung eines Verfahrens nach dem Stand der Technik verlangt werden kann: *Verfahren nach dem Stand der Technik (...) welche für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar sind und bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt sind oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurden.* Diese Bedingungen sind heute für kein Verfahren zur Verwertung von Altholzfilteraschen erfüllt.

Die Branche hat sowohl die ökologische Sinnhaftigkeit als auch die technischen und logistischen Herausforderungen bezüglich der Auswirkungen des Art. 52a in den vergangenen Jahren untersucht und in einem Kurzbericht festgehalten:

1. Die Behandlungskapazitäten nach Vorgabe Art. 52a der VVEA reichen für höchstens 21% der in der Schweiz anfallenden Altholzfilteraschen.
2. Es herrscht keine Annahmepflicht für Altholzfilteraschen, was dazu führt, dass diese nicht in jedem Fall gesichert abgenommen werden können.
3. Die für die Lagerung der Altholzfilteraschen notwendigen Umbauten, entweder bei den HHKW- oder den FLUWA-Betreibern, verursachen hohe Investitionen.
4. Die Entsorgungskosten von Altholzfilteraschen steigen gegenüber dem heutigen Kosten um durchschnittlich 133 bis 233% pro Tonne. In Einzelfällen dürften die Kosten gar noch höher ausfallen. Die Betreiber haben keine Möglichkeit zur Kompensation dieser Kosten.
5. Der hohe Einsatz von Betriebsmitteln zur Aufbereitung der Altholzfilteraschen mit geringer Metallkonzentration ist weder ökonomisch noch ökologisch zu rechtfertigen. Was Letzteres betrifft, haben Holzfilteraschen einen hohen Kalkanteil und binden unter anderem Schwermetalle, auch solche von beigemischten Fremdfractionen. Sie können entsprechend sogar helfen, die Deponieabwasser-Schadstoffkonzentrationen zu senken.

Der Artikel 52a der VVEA kann für Altholzfilteraschen nach aktuellem Stand der Technik schlicht nicht vernünftig umgesetzt werden. Im Energieholzmarkt und dessen Reststoffentsorgung stehen die Anlagenbetreiber zudem bereits vor mehreren grossen Herausforderungen. Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 52a ist für die Betreiber der Holzenergieanlagen deshalb von entscheidender Bedeutung und zentrale Voraussetzung für den Erhalt der inländischen Holzenergienutzungskapazitäten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer